

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 26 / 2018

Mittwoch, 26. September 2018

39. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckertplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.
Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht
Az.: 44-6410-51/18

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Retentionsraumausgleich im Bereich des Bebauungsplanes „Am Mühlweiher II“ in Poxdorf durch die Gemeinde Poxdorf

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Poxdorf beantragte mit Einreichung der Antrags- und Planunterlagen vom Juni 2018 die wasserrechtliche Genehmigung für die o. g. Maßnahme.

Für den geplanten Gewässerausbau ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 1 UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ebenso war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden oder inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil mit der beabsichtigten Ausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Prüfkriterien ersichtlich sind.

Die Gemeinde Poxdorf beabsichtigt die Errichtung eines Rückhaltebeckens auf der Flur-Nr. 84/2 der Gemarkung Poxdorf. Das Becken ist notwendig, um den Verlust an Retention (etwa 571 m³) auszugleichen, welcher durch die Ausweisung eines neuen Bauungsgebietes im faktischen Überflutungs- bzw. Überschwemmungsgebietes entsteht. Das Becken, welches hauptsächlich durch Geländeabtrag entsteht, hat den Charakter eines Weiheres, welcher nur bei Hochwasser bzw. Starkregenereignissen gefüllt wird und sich anschließend über einen Grundablass langsam wieder entleert. Als Notentlastung fungiert eine DN600-Leitung, welche ebenfalls in den Mühlweihergraben einleitet. Die Errichtung des Rückhaltebeckens stellt somit einen Eingriff in das Gewässersystem dar.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch das Ausbauvorhaben mit

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Retentionsraumausgleich im Bereich des Bebauungsplanes „Am Mühlweiher II“ in Poxdorf durch die Gemeinde Poxdorf
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg Goethestraße 6, 96450 Coburg Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 21.09.2018

Steblein

Regierungsrätin

2.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg
Goethestraße 6, 96450 Coburg
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)
vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2018)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben, für den Regierungsbezirk Oberfranken auf die Zeit vom

15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Bad Staffelstein, den 02.10.2018

Alberts, LORin